



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 03 - 20. Jahrgang – 13. März 2014

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2014 S. 1
- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen S. 3
- Bekanntmachung der 1. Änderung zur Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenordnung) S. 3
- Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen S. 4
- Bekanntmachung des Straßembauamtes – Straßenbaumaßnahme B 196 von Bergen bis Karow (Vollsperrung) S. 6

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 26. Februar 2014 die Haushaltssatzung 2014 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr.449-26/14).

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.839.400,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.603.600,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 764.200,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 764.200,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	764.200,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	20.616.100,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	21.065.700,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 449.600,00 EUR

b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.263.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.195.500,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 932.500,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 25.420.800,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 24.038.700,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.382.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 153,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	43.373.613 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	43.500.613 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	42.745.737 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, 10. März 2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

BEKANN TMACHUNG

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund AZ: LR/03.02.1.1/15 03 00 (1/90) bekannt gemacht.

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 wird nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 24. April 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der/Die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsident/in der Stadtvertretung.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 10. März 2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

BEKANN TMACHUNG

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird nachstehende Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

1. Änderung zur Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V S. 408) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.02.2014 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung erlassen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf dem Parkplatz Raddasstraße ist das Parken täglich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zu folgenden Gebührensätzen möglich:

Raddasstraße 0,50 Euro/Stunde

Artikel 2

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 11. März 2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

B E K A N N T M A C H U N G

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund AZ: LR/03.02.1.1/15 03 00 (1/90) bekannt gemacht.

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V vom 13.07.2011 wird nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 26. Februar 2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

StellvertreterIn des/der BürgermeisterIn

- (1) Der/Die 1. und 2. StellvertreterIn des/der BürgermeisterIn führen die Bezeichnung „Stadtrat/rätin“.
- (2) *Die StellvertreterInnen des/der BürgermeisterIn erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,- €*

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind Aufwandsentschädigungen, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenvergütung und die Betreuungskosten.

Entschädigungen werden als funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. Den Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 und 2 und Nr. 3 dieser Satzung werden zusätzlich sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen gewährt.

- (2) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen
 1. Der/Die PräsidentIn der Stadtvertretung erhält 400,- € monatlich.
Den StellvertreterInnen des/der PräsidentIn wird für ihre besondere Tätigkeit bei dessen/deren Verhinderung, für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € pro Tag der Vertretung gewährt.

2. Fraktionsvorsitzende erhalten 180,- € monatlich.

Den StellvertreterInnen des/der Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei dessen/deren Verhinderung für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € pro Tag der Vertretung gewährt.

Vertritt *ein/eine StellvertreterIn* den/die BürgermeisterIn bei dessen/deren Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung um 50 v.H. erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

3. der Vorsitzende der Ortsvertretung erhält 150,00 € monatlich.

4. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung
Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird wie folgt berechnet:

- Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung 40,- €

- Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung	40,- €
- Leitung der Sitzung durch den/die Ausschussvorsitzende bzw. dessen/deren StellvertreterIn zusätzlich	60,- €
- Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums der Stadtvertretung	40,- €
- Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung zur Sitzung der Stadtvertretung dienen	40,- €
- Teilnahme an Sitzungen der Ortsvertretung	20,- €

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen dürfen für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen nur gewährt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung eines Organs oder eines Ausschusses dienen.

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung 40,- €.

Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 12. März 2014

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Straßenbaumaßnahme B 196 von Bergen bis Karow

Das Straßenbauamt Stralsund beabsichtigt in der Zeit vom 05.05.2014 bis 13.06.2014 eine Deckenerneuerung auf der B 196 zwischen Bergen und Karow durchzuführen.

Durch den zunehmenden Straßenverkehr und durch extreme Witterungseinflüsse ist die Fahrbahn in diesem Streckenabschnitt durch Fahrbahnabsackungen (Bereich Durchlass), zahlreiche Risse und Flickstellen gekennzeichnet. Um den Verkehr auch im Hinblick auf die kommende Urlaubssaison ohne Einschränkungen über die Bundesstraße zu führen, ist es notwendig die Baumaßnahme noch vor der Saison fertig zu stellen.

Auf Grund der geringen Fahrbahnbreite und der fast lückenlosen Baumallee müssen die Hauptarbeiten unter Vollsperrung erfolgen. Diese wird auf den Zeitraum zwischen dem 05.05. - 28.05.2014 beschränkt. Die Restarbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperrung.

Die Maßnahme wird in 2 Abschnitte unterteilt, so dass die Zufahrt nach Buschvitz jeweils einspurig für PKW befahrbar bleibt

Für die Vollsperrung wird eine großräumige Umleitung ausgeschildert. Die im Baufeld unmittelbar betroffenen Bürger werden durch die Baufirma rechtzeitig über die Befahrbarkeit ihrer Grundstücke informiert.

Das Straßenbauamt dankt allen Bürgern für ihr Verständnis.

Für eventuelle Nachfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes unter der Rufnummer 03831 2740 gerne zur Verfügung.



Ralf Sendrowski
Leiter des Amtes

Straßenbauamt
Greifswalder Chaussee 63b
18439 Stralsund

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung